

# Sachbeschädigung

## § 303 StGB



Bärbel Schmidt  
Dozentin für Strafrecht und Staatsrecht  
HSPV NRW  
[mail@baerbel-schmidt.de](mailto:mail@baerbel-schmidt.de)



**Geschütztes Rechtsgut** der Sachbeschädigung ist das **Eigentum**.

§303 schützt in Abs. 1 das Eigentum vor **Zerstörung oder Beschädigung** im Sinne einer Tauglichkeitsaufhebung oder –minderung. In Abs. 2 ist das Eigentum dagegen geschützt, dass sein **Erscheinungsbild**, z.B. durch Graffiti, **verändert** wird.

Im **27. Abschnitt des StGB „Sachbeschädigung“** finden Sie noch einige andere Paragraphen.

So werden in **§ 303a Daten vor Veränderung** geschützt, für die § 303 nicht anwendbar ist, da Daten gerade keine Sachen i.S.v. körperlichen Gegenständen sind.

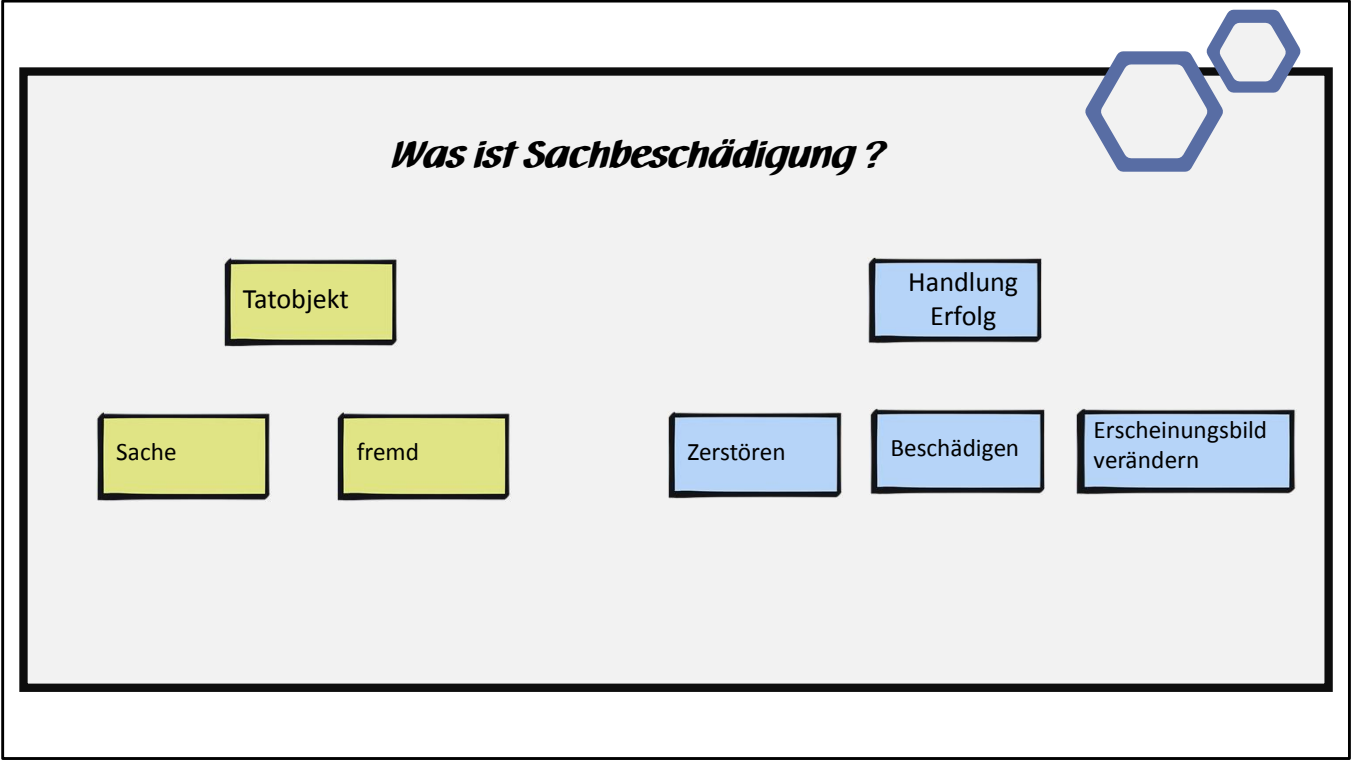
§ 303b stellt Computersabotage unter Strafe, auch diese Vorschrift wurde geschaffen, um einen Strafbarkeitslücke zu schließen, die durch die alleinige Anwendung des § 303 auf Sachen entstanden war.

§ 304 schützt Sachen, die für das öffentliche Nutzungsinteresse von Bedeutung sind. § 304 schützt dagegen nicht das Eigentum wie § 303.

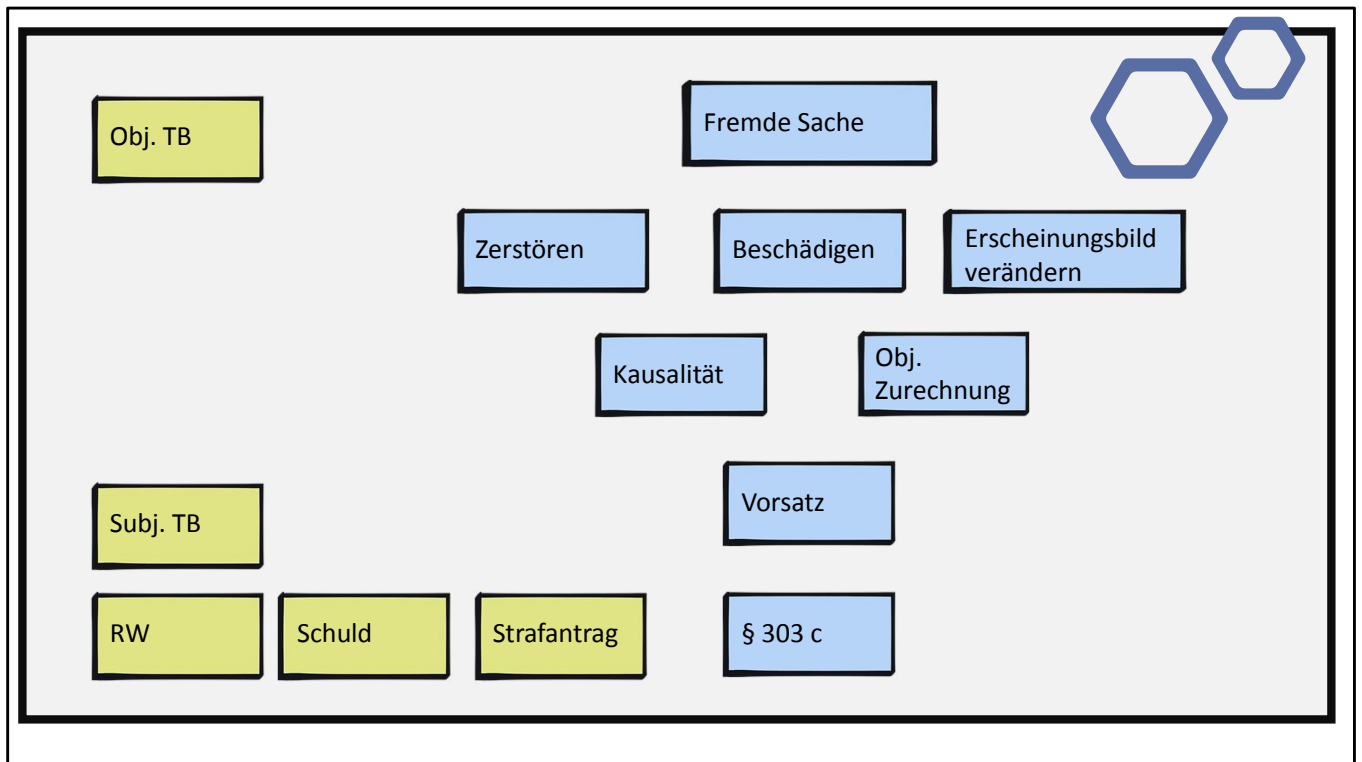
Sie sehen, bei den Paragraphen, die im Abschnitt „Sachbeschädigung“ zu finden sind, handelt es sich nicht bei allen um Qualifikationen zum „Grundtatbestand“

der Sachbeschädigung.

Dies trifft nur zu für §305, der die Zerstörung von Bauwerken unter Strafe stellt, und § 305a, der die Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel regelt.



Die Sachbeschädigung ist ein Erfolgsdelikt. Tatobjekt muss eine fremde Sache sein. Es gibt drei Tathandlungen, die zugleich auch den Taterfolg begründen: Zerstören, Beschädigen bzw., falls dieses nicht vorliegt, die Veränderung des Erscheinungsbildes, sog. Graffitiparagraf.



## Prüfungsschema § 303

### I. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: fremde Sache
2. Tathandlung und -erfolg:
  - a) Beschädigen oder Zerstören (Abs. 1)
  - b) unbefugtes Verändern des Erscheinungsbildes (Abs. 2)

### II. Subjektiver Tatbestand

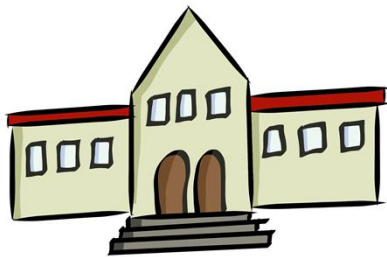
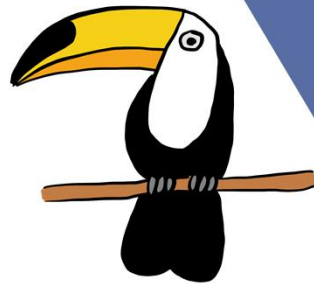
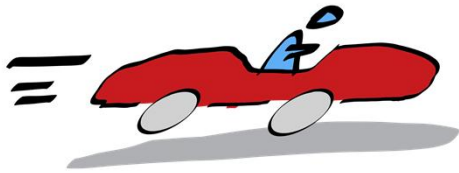
Vorsatz, dolus eventualis reicht

### III. Rechtswidrigkeit

### IV. Schuld

### V. Strafantrag gem. § 303c

Tatobjekt: fremde Sache



**Tatobjekt** ist eine fremde Sache

Dies kennen vom Diebstahl, § 242. Sache ist jeder körperliche Gegenstand.

**Beachten Sie:** § 90 BGB definiert Sachen als körperliche Gegenstände. § 90a BGB stellt klar, dass Tiere keine Sachen sind, dass aber die für Sachen gelten Vorschriften (hier also § 303 StGB) auf sie anwendbar sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Sollten Sie in der Klausur einen Fall haben, in dem ein Tier getötet wird, verweisen Sie kurz auf diesen Umstand – d.h. bei Tieren ist § 303 StGB anwendbar, sie werden hier wie Sachen behandelt.

**Fremd** ist eine Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.

**Unterschied zum Diebstahl:** Bei der Sachbeschädigung muss die Sache nicht beweglich sein. Ich kann also gerade auch unbewegliche Sachen, z.B. Wände beschädigen.

## Tathandlung § 303 I : Zerstören



Vernichtung der  
Substanz

Aufhebung der  
Gebrauchsfähigkeit

Eine Tathandlung des § 303 Abs. 1 ist das Zerstören.

Ein Zerstören kann entweder die **völlige Vernichtung der Substanz** der Sache oder die **völlige Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit** darstellen.

Beispiele für Vernichtung der Substanz: Verbrennen eines Buches;  
Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit : Zerschlagen eines Glases; Zerstechen der  
Reifen eines Autos.

Das Töten eines Hundes ist nicht nur eine Beschädigung der Sache, sondern ihre  
völlige Zerstörung. Ein totes Tier verliert gänzlich seine bestimmungsgemäße  
Funktion als Haustier.

*Beginnen Sie in der Klausur direkt mit dem Merkmal „Zerstören“ (nicht mit  
„Beschädigen“), wenn „Zerstören“ in Betracht kommt!*

## Tathandlung § 303 I: Beschädigen



Nicht unerhebliche  
Substanzverletzung

Nicht unerhebliche  
Funktionsbeeinträchtigung

Die zweite Tathandlung ist das Beschädigen, das nichts anderes als ein schwächerer Grad von Zerstören ist.

Unter **Beschädigen** versteht man eine unmittelbare Einwirkung auf die Sache, die entweder zu einer

- a. **nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Substanz der Sache** oder aber zu
- b. einer **nicht unerheblichen Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit** führt.

Beispiele für Substanzverletzungen: Zerkratzen der Autotür; Einschlagen eines Hausfensters; Verbiegen eines Gartenzauns

Beispiele für Funktionsbeeinträchtigungen: Luftablassen aus Autoreifen oder Fahrradreifen; vollständiges Beschmieren eines Objektivs einer Radaranlage der Polizei; Anbringen einer Blockadeeinrichtung an ein Bahngleis, die das Aufschweißen des Gleises zur weiteren Nutzung erforderlich macht.

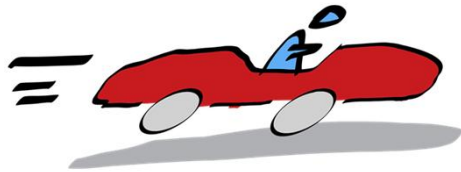
**Wichtig** ist es zu beachten, dass die Beschädigung **nicht unerheblich** sein darf. Das bedeutet, dass eine minimale Substanzverletzung, z.B. ein kleiner Kratzer an einer Hauswand, nicht erheblich wäre. Bei der Funktionsbeeinträchtigung kommt es darauf an, ob die Beseitigung der Beeinträchtigung einen größeren Aufwand



an Mühe, Zeit und Kosten erfordert.

**Beispiel:** Eine Beschädigung liegt etwa vor, wenn zusammengesetzte Sachen in ihre Einzelteile zerlegt werden und ihre Zusammensetzung nicht ohne Weiteres zu bewerkstelligen ist. Dies gilt etwa für eine komplizierte Maschine oder eine Uhr.

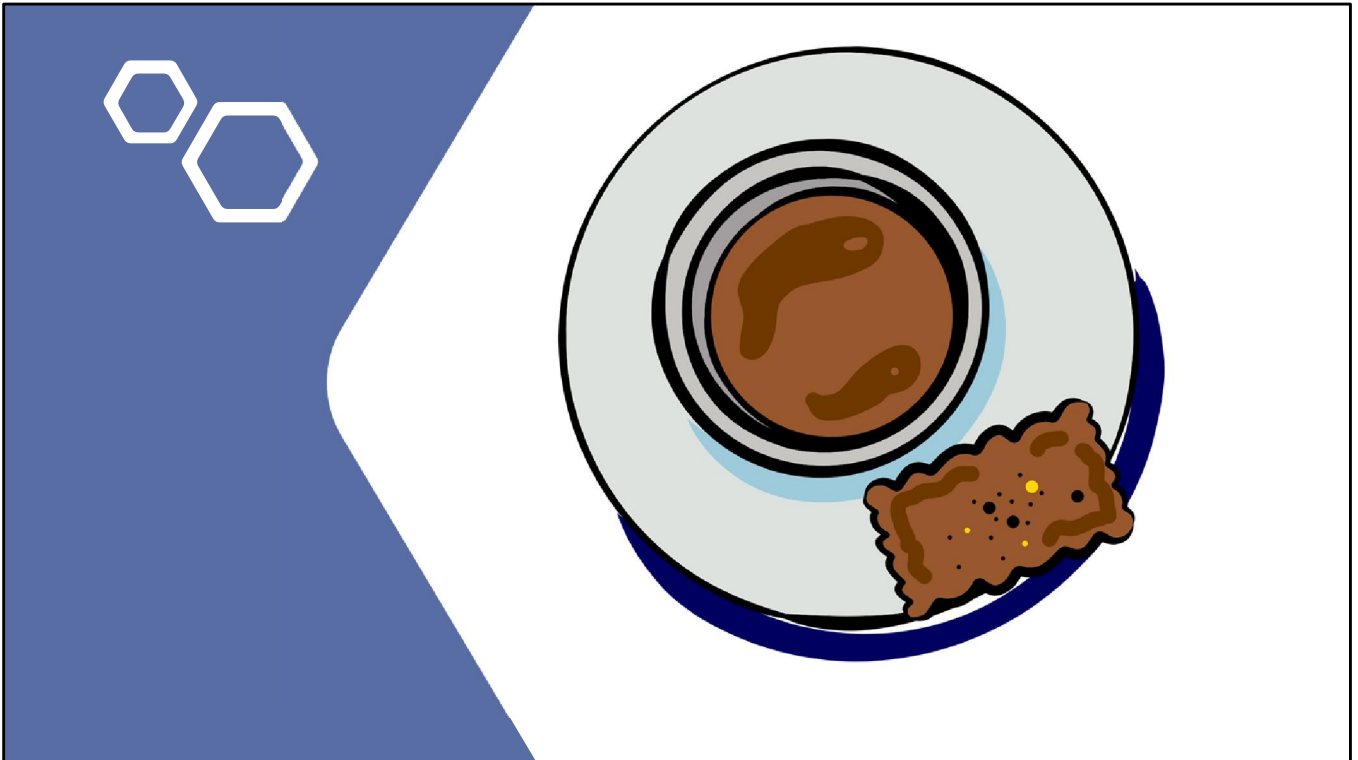
## Unterscheidung am Beispiel „Autoreifen“



Unterscheiden Sie:

Beim **Luftablassen** aus einem Auto- oder Fahrradreifen muss differenziert werden: Eine solche Handlung stellt regelmäßig eine Beschädigung im Sinne des § 303 dar, da hierdurch die Funktion des Fahrrads bzw. Fahrzeugs erheblich beeinträchtigt wird.

Etwas anderes kann aber gelten, wenn am Fahrrad eine Luftpumpe mitgeführt wird oder das Fahrzeug sich auf einem Tankstellengelände befindet, wo das Aufpumpen der Reifen ohne Weiteres erfolgen kann. Dann könnte die Funktionsbeeinträchtigung schnell behoben werden, sie wäre daher nicht erheblich.



Merke: **Bloße Sachentziehung** oder **bestimmungsgemäßer Gebrauch** sind keine Sachbeschädigung.

Beispiel 1: Spritzfahrt mit dem Auto, Verstecken wichtiger Unterlagen, um den Eigentümer in Schwierigkeiten zu bringen.

Beispiel 2: Aufessen des Sandwiches des Kollegen, Austrinken der Kaffeetasse des Kollegen



## § 303 Abs. 2 „Graffiti-Paragraf“

Eine Sachbeschädigung kann nicht nur begehen, wer etwas zerstört oder beschädigt, sondern auch wer das **äußere Erscheinungsbild** einer Sache **unbefugt verletzt**. Dies ist in Abs. 2 der Norm geregelt, dem sog. Graffiti-Paragrafen, der im Jahr 2005 eingeführt wurde.

Zuvor war umstritten, ob reine Zustandsveränderungen, wie etwa das Bekleben einer Wand mit Plakaten oder das Besprühen derselben, als Sachbeschädigung angesehen werden können. In der Regel lag auch nach dem Entfernen der Plakate gerade keine Substanzverletzung vor, die Brauchbarkeit der Sache wurde in der Regel auch nicht beeinträchtigt. Diese „Graffiti“-Fälle fallen nun unter Abs. 2.

Beachten Sie, dass Abs. 2 nur zu prüfen ist, wenn Abs. 1 nicht einschlägig ist!  
Erforderlich ist danach

1. Eine Veränderung des Erscheinungsbildes
2. die unbefugt ist und
3. nicht nur vorübergehend und
4. nicht nur unerheblich

Als **nicht nur unerheblich** werden Veränderungen angesehen, die unmittelbar auf die Substanz der Sache einwirken, wie z.B. das Besprühen einer Wand. **Nur vorübergehend** und damit straflos sind Veränderungen, die ohne Aufwand binnen kurzer Zeit von selbst oder durch das Eingreifen Dritter verschwinden.

**Beispiel:** Bemalen der Straße mit Kreide, Plakatierung mit ablösbaren Klebestreifen.


**Unbefugt:** Bedeutet **ohne Einverständnis der Eigentümer** oder eines sonstigen Berechtigten.



Im subjektiven Tatbestand prüfen Sie wie immer den Vorsatz. Da das Gesetz nichts zusätzlich bestimmt, genügt bei der Sachbeschädigung Eventualvorsatz.

**Beachten** Sie, dass zwar die versuchte Sachbeschädigung strafbar ist (siehe § 303 Abs. 3), nicht aber die fahrlässige Sachbeschädigung.

Beschädige ich also etwas versehentlich, mache ich mich nicht wegen fahrlässigen Sachbeschädigung strafbar.



## „Rechtswidrig“ im Sinne des § 303 I StGB

Bei der Rechtswidrigkeit und Schuld bestehen bei der Sachbeschädigung keine Besonderheiten.

**Beachten Sie**, dass in § 303 Abs. 1 steht „wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt“ etc. Man könnte sich also fragen, ob das Wort „rechtswidrig“ Teil des objektiven Tatbestandes ist. Dies ist aber nicht der Fall, es ist ein allgemeiner Hinweis auf die Rechtswidrigkeit.

Das bedeutet, dass es **im Tatbestand nicht geprüft werden** muss. Auf der Ebene der Rechtswidrigkeit prüft man die üblichen **Rechtfertigungsgründe**, z.B. den Aggressivnotstand (§ 904 BGB), Defensivnotstand (§ 228 BGB) oder auch eine Einwilligung durch den Eigentümer.

## Strafantrag gemäß § 303 c StGB

Relatives Antragsdelikt.

Wert der Sache für Strafbarkeit  
nicht relevant.

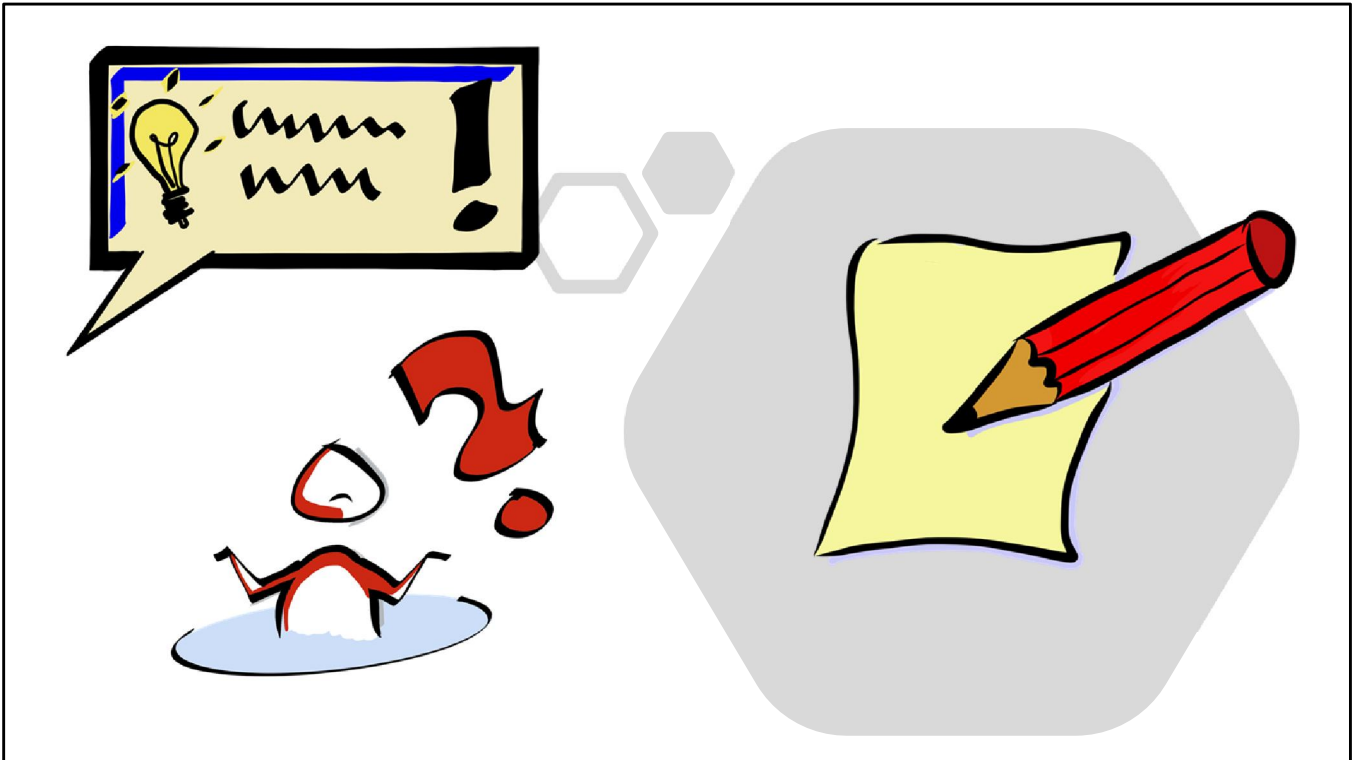


Beachten Sie, dass bei § 303 nach der Schuld noch zu prüfen ist, ob ein **Strafantrag** gestellt wurde. Die Sachbeschädigung ist ein sog. **relatives Antragsdelikt**, d.h. gem. § 303 c wird die Tat nur **auf Antrag** verfolgt oder bei **besonderem öffentlichen Interesse** an der Strafverfolgung auch von Amts wegen. In der Klausur können Sie davon ausgehen, dass Strafantrag gestellt wurde, sofern dies nicht bereits im Bearbeitervermerk steht.

**Merke:** Der **Wert der Sache** spielt bei § 303 für die Strafbarkeit an sich keine Rolle, allerdings ist der Wert für die **Strafzumessung** von Bedeutung.

**Klausurtyp:** Wenn in der Klausur ein Einbruchsdiebstahl zu prüfen ist, liegt oft auch eine Sachbeschädigung vor, wenn z.B. das Schloss aufgebrochen wird. § 303 ist dann aber in der Regel nur kurz zu prüfen, sofern er nicht bereits durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossen ist.





Notieren Sie alle Anmerkungen, Ideen und Fragen, die Sie zur Sachbeschädigung haben!

*Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!*

